

Antrag

der Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Lebensmittelkontrolle verbessern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. nach welchen Kriterien die Lebensmittelkontrolle in Baden-Württemberg Lebensmittel inkl. Getränke auf deren Deklaration und tatsächlichen Inhalt untersucht;
2. ob dem Vorgehen der Lebensmittelkontrolle bei Hinweisen aus der Bevölkerung eine vorgegebene Vorgehensweise zu Grunde liegt und wenn ja, welche;
3. wie viele Anfragen und Hinweise aus der Bevölkerung betreffs der Richtigkeit von Deklarationen seit 2006 eingegangen sind und ob jedem Hinweis nachgegangen wurde (aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen);
4. wie viele tatsächliche Verstöße sich aus den Anfragen und Hinweisen der Bevölkerung ergaben und wie viele davon in einem Verfahren mit welchem Ausgang mündeten;
5. wie viele Beanstandungen und Verstöße bei Routinekontrollen seit 2006 aufgedeckt wurden und wie viele davon in einem Verfahren mit welchem Ausgang mündeten (aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen);
6. wie die falsche Deklaration von Inhaltsstoffen, Mengenangaben und Nährwerten geahndet wird und wie diese Vergehen und die Untersuchungsergebnisse den Verbrauchern zugänglich gemacht werden;

7. welche Pflichten der Händler zur Kontrolle der Deklaration der von ihm gehandelten Ware hat;
8. wie der Import von Lebensmitteln kontrolliert wird und wie viele Verstöße bei der Deklaration seit 2006 entdeckt wurden (aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen);

II.

1. ein effektives Meldesystem für Verstöße einzurichten, das mit seinen Ergebnissen auch der breiten Bevölkerung zugänglich ist;
2. die Behörden gegenwärtig und zukünftig anzuweisen, Lebensmittelproduzenten und Händler, denen im Rahmen der Lebensmittelkontrolle falsche Deklarationen nachgewiesen wurden, zu veröffentlichen und unter Ausschöpfung des Sanktionsrahmens Bußgelder zu verhängen;
3. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, das VIG (Verbraucherinformationsgesetz) bezüglich Ziffer II. 2. zu evaluieren und verbrauchergerecht zu reformieren;
4. verstärkte Kontrollen auf Einhaltung der Deklarationspflichten anzuordnen und durchzuführen;
5. die Lebensmittelkontrolle in Baden-Württemberg entsprechend der steigenden Anforderungen finanziell und personell auszustatten.

04. 11. 2009

Pix, Dr. Splett, Mielich, Dr. Murschel, Sckerl GRÜNE

Begründung

Wie der Landesregierung bekannt ist, wurde über Jahre hinweg minderwertiger Rübensamen als Broccolisamen deklariert. Dies wurde erst durch einen Hinweis aus der Bevölkerung aufgedeckt. Dies wirft Fragen über die Effizienz der Lebensmittelkontrolle auf.

Zum Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Zusatzstoffen in Lebensmitteln, die besonders bei Allergikern erhebliche gesundheitsschädliche, bisweilen auch lebensbedrohliche Auswirkungen nach sich ziehen können, muss eine richtige und vertrauenswürdige Deklaration vorhanden sein.

Die Verbrauchertäuschung bis hin zu Betrug wird durch die personelle Einschränkung der Lebensmittelkontrolle immer einfacher, da dem Handel die auch vom Land selbst bestätigte mangelhafte Personalausstattung im Bereich der Lebensmittelkontrolle bekannt ist.

Daher erfordert es konkretere und konsequentere Maßnahmen als bisher, um kriminelle Missbräuche und bewusst eingesetzte verbrauchertäuschende Deklarationen möglichst weitgehend zu unterbinden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. November 2009 Nr. Z(36)–0141.5/266F nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. nach welchen Kriterien die Lebensmittelkontrolle in Baden-Württemberg Lebensmittel inkl. Getränke auf deren Deklaration und tatsächlichen Inhalt untersucht;

Zu I. 1.:

Die Auswahl und Untersuchung der Proben erfolgt nach risikoorientierten Gesichtspunkten, d. h. es werden bevorzugt die Lebensmittel untersucht, bei denen der Verdacht eines Verstoßes besteht. Insofern ist die dabei festgestellte Beanstandungszahl auch nicht repräsentativ für die Situation in der Lebensmittelwirtschaft.

Das Hauptaugenmerk gilt dem gesundheitlichen Verbraucherschutz, daneben wird auch festgestellt, ob die Bestimmungen des Täuschungsschutzes eingehalten worden sind. Die Vorgaben beruhen überwiegend auf europäischem Recht und sind damit in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen gültig. Gerade im Bereich des Täuschungsschutzes gibt es aber auch darüber hinausgehende nationale Regelungen, z. B. was qualitativ wertgeminderte Lebensmittel betrifft.

Die Bediensteten der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden prüfen zunächst, ob die gängigsten Kennzeichnungsvorschriften eingehalten werden. Verstöße gegen komplexere Deklarationsvorgaben oder Zuwiderhandlungen, die nicht an Ort und Stelle unmittelbar beseitigt werden können, werden den Sachverständigen der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter zur Beurteilung vorgelegt.

2. ob dem Vorgehen der Lebensmittelkontrolle bei Hinweisen aus der Bevölkerung eine vorgegebene Vorgehensweise zu Grunde liegt und wenn ja, welche;

Zu I. 2.:

Bei Hinweisen aus der Bevölkerung wird diesen grundsätzlich nachgegangen und fallbezogen die weitere Vorgehensweise festgelegt.

Der Verbraucher hat im Beschwerde- oder Verdachtsfall neben der Rückgabe des fraglichen Lebensmittels oder Bedarfsgegenstands an den Verkäufer auch Möglichkeiten, die amtliche Lebensmittelüberwachung auf verschiedenen Verwaltungsebenen mit der Weiterverfolgung seines Anliegens zu betrauen.

Auf Bundesebene gibt es die Möglichkeit, über ein Datenportal¹ des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz eine Verbraucherbeschwerde einzubringen. Da die Nachricht jedoch erst an die zuständigen obersten Landesbehörden weitergeleitet werden muss, ist es für die Verbraucher schneller und zweckmäßiger, die Beschwerde direkt an die Landesbehörden zu richten, die ebenfalls über ein derartiges Internet-Portal verfügen.

¹

http://www.bvl.bund.de/cln_027/nn_1123372/DE/07_DasBundesam

Unter *www.service-bw*, Stichwort „Verbraucherschutz“, kann in Baden-Württemberg der Bürger die für ihn zuständige untere Lebensmittelüberwachungsbehörde ermitteln. Dort findet er auch weitere Informationen über die Lebensmittelüberwachung und über das Verfahren der Bearbeitung seines Anliegens.

Grundsätzlich sind für die Bearbeitung und Weiterverfolgung von Verbraucherbeschwerden die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden an den Landratsämtern der Landkreise und den Bürgermeisterämtern der kreisfreien Städte zuständig. Gehen die Hinweise an anderer Stelle, z. B. im Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum ein, werden diese umgehend an die zuständigen Behörden weitergeleitet. Diese gehen dann den Hinweisen der Verbraucher dadurch nach, dass sie die betroffenen Lebensmittelbetriebe überprüfen und, wenn das Anliegen sich auf ein bestimmtes Produkt bezieht, Proben entnehmen, die in den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern untersucht werden. Das Ergebnis der Überprüfung bzw. der Untersuchung wird dem Verbraucher mitgeteilt. Das Verfahren ist im Qualitätsmanagementsystem der baden-württembergischen Lebensmittelüberwachung beschrieben.

3. wie viele Anfragen und Hinweise aus der Bevölkerung betreffs der Richtigkeit von Deklarationen seit 2006 eingegangen sind und ob jedem Hinweis nachgegangen wurde (aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen);

Zu I. 3.:

Die Antwort auf die Frage findet sich in der beigefügten Tabelle in den Spalten B und C.

Bei einigen Landkreisen werden die Hinweise aus der Bevölkerung bisher in der Betriebsdatenbank (LÜVIS) nicht separat erfasst. Eine diesbezügliche einheitliche Vorgabe wurde von Seiten des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum nicht für erforderlich gehalten. Die Erfassungstiefe richtet sich in diesem Bereich deshalb nach den Erfordernissen der jeweiligen Behörde.

4. wie viele tatsächliche Verstöße sich aus den Anfragen und Hinweisen der Bevölkerung ergaben und wie viele davon in einem Verfahren mit welchem Ausgang mündeten;

Zu I. 4.:

Die Antwort auf die Frage findet sich in der beigefügten Tabelle in den Spalten D und E.

Hinweise und Beschwerden aus der Bevölkerung sind nicht immer hinreichend konkret. Entsprechend flexibel und vielseitig gestaltet sich damit deren Bearbeitung. Eine aufgrund nur sehr vage formulierter Hinweise aus der Bevölkerung durchgeführte Betriebskontrolle führt nicht zwingend zur Erfassung als Beschwerdekontrolle. Bei Kontrollen aufgrund von Hinweisen und Beschwerden wegen anderer Verstöße als gegen das Kennzeichnungsrecht, können sich diese ebenso ergeben, wie im umgekehrten Fall. Eine strikte Trennung und damit eine statistische Abrufbarkeit der mit der Kennzeichnungsüberprüfung befassten Kontrollen ist damit nicht immer eindeutig gegeben.

5. wie viele Beanstandungen und Verstöße bei Routinekontrollen seit 2006 aufgedeckt wurden und wie viele davon in einem Verfahren mit welchem Ausgang mündeten (aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen);

Zu I. 5.:

Die Antwort auf die Frage findet sich in der beigefügten Tabelle in den Spalten F bis H.

Die Daten werden von den unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden in unterschiedlicher Detailtiefe erfasst. Eine Datenbankabfrage nach Kennzeichnungsverstößen bei Routinekontrollen liefert so u. U. nicht alle von der Behörde bearbeiteten Verstöße. Eine vertiefte Recherche aufgrund der Aktenlage erfordert einen erheblichen personellen und zeitlichen Mehraufwand. Darauf wurde aus Termin- und Kapazitätsgründen verzichtet.

Bei Routinekontrollen ergeben sich in der Regel verschiedenartige Verstöße – nicht alleine gegen das Kennzeichnungsrecht. Die daraufhin ergriffenen Maßnahmen und Ahndungen können dementsprechend auch nicht separat den Verstößen gegen Kennzeichnungsrecht zugeordnet werden.

In zahlreichen Fällen mussten die Gutachten über den Kennzeichnungsverstoß mit Bericht an die jeweils zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde weitergeleitet werden, da der Hersteller des betreffenden Lebensmittels seinen Sitz außerhalb des Landkreises hatte.

In anderen Fällen handelte es sich um geringfügige Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften. Die Eröffnung des Gutachtens mit einer mündlichen oder schriftlichen Aufforderung zur Änderung der Kennzeichnung wurde von den Behörden häufig für ausreichend erachtet, um die Verstöße zu beheben. Auch wurden entsprechende Merkblätter ausgehändigt, woran sich die Lebensmittelunternehmer orientieren konnten.

6. wie die falsche Deklaration von Inhaltsstoffen, Mengenangaben und Nährwerten geahndet wird und wie diese Vergehen und die Untersuchungsergebnisse den Verbrauchern zugänglich gemacht werden;

Zu I. 6.:

Die Antwort auf die Frage findet sich in der beigefügten Tabelle in den Spalten I bis L.

Die Ahndung von Kennzeichnungsverstößen wird nicht bei allen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden separat statistisch erfasst. Eine Zuordnung zu Kennzeichnungsverstößen ist nur mit erheblichem personellen und zeitlichen Aufwand anhand der Aktenlage möglich.

7. welche Pflichten der Händler zur Kontrolle der Deklaration der von ihm gehandelten Ware hat;

Zu I. 7.:

Gemäß Artikel 17 der europäischen Basisverordnung (EG) Nr. 178/2002 sorgen die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen dafür, dass die Lebensmittel oder Futtermittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen, die für ihre Tätigkeit gelten, und überprüfen die Einhaltung dieser Anforderungen. Die Verantwortlichkeit für die Deklaration von Lebensmitteln fällt grundsätzlich auch unter diese Vorgabe.

8. wie der Import von Lebensmitteln kontrolliert wird und wie viele Verstöße bei der Deklaration seit 2006 entdeckt wurden (aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen);

Zu I. 8.:

Nach der Definition der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ist unter Einfuhr (Import) die Abfertigung von Futtermitteln und Lebensmitteln zum zollrechtlich freien Warenverkehr zu verstehen. Innerschweizerischer Handel stellt daher keine Einfuhr im Sinne des Gemeinschaftsrechtes dar. Es ist Aufgabe des Importeurs, die ordnungsgemäße Deklaration vor dem weiteren Inverkehrbringen sicherzustellen. Daher können im Rahmen der Einfuhruntersuchung festgestellte Deklarationsmängel nicht abschließend beurteilt werden.

Im Hinblick auf die Verfahren bei der Einfuhrkontrolle von Lebensmitteln muss zwischen Lebensmitteln tierischen Ursprungs und Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs unterschieden werden.

Bei jeder Sendung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs muss grundsätzlich bei der Einfuhr eine Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und eine Warenuntersuchung an einer Grenzkontrollstelle durchgeführt werden. Grenzkontrollstellen sind ausschließlich an den Außengrenzen der EU eingerichtet, in Baden-Württemberg also am Flughafen Stuttgart (Landkreis Esslingen) und bis zum 1. Januar 2009 an der Außengrenze zur Schweiz (Landkreis Konstanz und Landkreis Lörrach).

Allgemeine und spezielle Anforderungen an die Warenuntersuchung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs werden in der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung vorgeschrieben.

Für Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs besteht derzeit folgende Situation:

Die Zolldienststellen haben keine eigene Vollzugszuständigkeit, sie wirken bei der Überwachung mit und ziehen ggf. die Fachbehörden, also die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden in den Stadt- und Landkreisen, hinzu. Für alle pflanzlichen Lebensmittel, für die es gemeinschaftsrechtliche Einfuhrbeschränkungen gibt, sind in Baden-Württemberg nach der Entscheidung 2006/504/EG folgende „Eingangszollstellen“ benannt:

1. HZA Lörrach – ZA Weil am Rhein-Autobahn,
2. HZA Stuttgart – ZA Flughafen,
sowie
3. HZA Singen – ZA Bahnhof,
4. HZA Ulm – ZA Ulm (Donautal),
5. HZA Karlsruhe – ZA Karlsruhe und
6. HZA Lörrach – ZA Weil am Rhein-Schusterinsel,
um direkte Lkw-Einfuhren aus der Türkei (durch hier ansässige große weiterverarbeitende Firmen) zu ermöglichen.

Im Krisenfall wird die Liste der Lebensmittel mit Einfuhrbeschränkungen erweitert und die Anzahl der Eingangsstellen noch weiter beschränkt.

Darüber hinaus können pflanzliche Lebensmittel ohne gemeinschaftsrechtliche Einfuhrbeschränkungen grundsätzlich über jedes Zollamt in Baden-Württemberg eingeführt werden.

Bei Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs werden routinemäßige Einfuhruntersuchungen in der Gemeinschaft auf der Grundlage der Artikel 15 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz risikoorientiert durchgeführt. Seit einigen Jahren wird auch das System der Einfuhrkontrollen bei Lebensmitteln nichttierischer Herkunft ständig erweitert. Pflanzliche Lebensmittel sind allerdings auch weiterhin nur teilweise an benannten Einfuhrzollstellen einfuhrkontrollpflichtig.

Die Verordnung (EG) Nr. 669/2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 gilt ab 25. Januar 2010. Demnach sind bei als besonders risikobehaftet eingestuften Erzeugnissen aus Drittstaaten verstärkte Kontrollen an noch zu benennenden Eingangsorten an den EU-Außengrenzen vorgeschrieben. Betroffen sind die in Anhang I der Verordnung genannten Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs aus den aufgeführten Drittstaaten jeweils im angegebenen Ausmaß.

Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten risikoorientiert systematische Kontrollen bei der Einfuhr nicht tierischer Lebensmittel durchführen. Hierzu werden derzeit die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen durch eine anstehende Änderung der AVV Rahmenüberwachung und der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung. In die Risikoorientierung fließen nicht nur das ggf. vorhandene Produktisiko, welches sich auf der Grundlage der Zusammensetzung des Lebensmittels ergibt, sondern auch weitere Anhaltspunkte ein (Fertigungsprozesse etc.), welche die konkreten Untersuchungsziele bestimmen. Damit ist es abhängig vom Einzelfall, auf welche Verdachtsstoffe untersucht wird.

II.

1. ein effektives Meldesystem für Verstöße einzurichten, das mit seinen Ergebnissen auch der breiten Bevölkerung zugänglich ist;

Zu II. 1.:

Ein derartiges Meldesystem existiert bereits (siehe Antwort zu Frage I. 2.).

2. die Behörden gegenwärtig und zukünftig anzuweisen, Lebensmittelproduzenten und Händler, denen im Rahmen der Lebensmittelkontrolle falsche Deklarationen nachgewiesen wurden, zu veröffentlichen und unter Ausschöpfung des Sanktionsrahmens Bußgelder zu verhängen;

Zu II. 2.:

Grundsätzlich sind die Lebensmittelvollzugsbehörden angewiesen, alle Maßnahmen zu ergreifen, um Gefahren vom Verbraucher abzuwehren und rechtlich geordnete Zustände am Markt herzustellen sowie den Bußgeldrahmen entsprechend auszuschöpfen. Dies gebietet schon der gesetzliche Auftrag aus §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes (AGLMBG) des Landes. Hierzu gehören auch Maßnahmen der öffentlichen Information nach § 40 LFGB. Wann eine falsche Deklaration von solch gravierender Natur ist, dass sie eine öffentliche Information erfordert, ist eine Frage des Einzelfalles und kann nicht generalisiert werden. Wie z. B. die Veröffentlichung nach dem Verbraucherinformationsgesetz zum falsch deklarierten Qualitätswein (Beschluss VG Stuttgart vom 21. Januar

2009 Az. 4 K 4605/08) zeigt, machen die Lebensmittelüberwachungsbehörden von dem bestehenden gesetzlichen Instrumentarium ordnungsgemäß Gebrauch. Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung zur Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz Drucksache 14/4075 verwiesen.

3. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, das VIG (Verbraucherinformationsgesetz) bezüglich Ziffer II. 2. zu evaluieren und verbrauchergerecht zu reformieren;

Zu II. 3.:

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Verbraucherinformationsgesetz (VIG) wurde vereinbart, zwei Jahre nach Inkrafttreten des VIG, im Mai 2010, eine Evaluierung durchzuführen. Zwischen Bund und Ländern wird derzeit im Rahmen eines ersten Evaluierungsschrittes eine entsprechende Datenerhebung durchgeführt.

Die vom Bund begonnene Datenerhebung sowie das Ergebnis der in Auftrag gegebenen Forschungsaufträge sollte abgewartet werden. Die nach der Evaluierung zu erwartende breite Debatte über evtl. Nachbesserungsbedarf bzw. eine Weiterentwicklung des VIG bietet Gelegenheit, auf hinreichender Datengrundlage Vorschläge mit allen betroffenen Kreisen und Interessenverbänden zu erörtern.

Eine Frage ist sicherlich, ob der bürokratische Aufwand bis zur Namensnennung einzelner Unternehmen nicht zu groß ist. Auch wird die Frage zu stellen sein, ob der betriebene und notwendige Aufwand in einem rechtsstaatlichen Verfahren in angemessenem Verhältnis zum erreichten Informationszugewinn steht. Des Weiteren wird auf die Antwort der Landesregierung zur Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz Drucksache 14/4075 verwiesen.

4. verstärkte Kontrollen auf Einhaltung der Deklarationspflichten anzuordnen und durchzuführen;

Zu II. 4.:

Die Einhaltung der Deklarations- und Kennzeichnungsvorschriften gehört zu den regelmäßig zu überwachenden Vorgaben in der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Zum einen wird diese Aufgabe regelmäßig im Rahmen der üblichen Kontrolltätigkeit durchgeführt, wie auch die hohe Zahl der gemeldeten, festgestellten Verstöße (siehe Spalte F der *Anlage*) veranschaulicht. Zum anderen gibt es regelmäßig Schwerpunktprogramme einzelner unterer Lebensmittelüberwachungsbehörden, aber auch des Landes, zur Kontrolle spezifischer und aktueller Fragestellungen hinsichtlich der Einhaltung des Kennzeichnungsrechts, z. B. Deklaration von Lebensmittelimitaten, Kennzeichnung von Zusatzstoffen auf der Speisekarte, usw.

5. die Lebensmittelkontrolle in Baden-Württemberg entsprechend der steigenden Anforderungen finanziell und personell auszustatten.

Zu II. 5.:

Die Landesregierung beabsichtigt, die Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise im Rahmen des FAG in den Jahren 2010 bis 2012 um Mittel für jeweils 22 zusätzliche Stellen (insgesamt 66 AK) für zusätzliche Lebensmittelkontrolleure zu erhöhen.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum

18.11.09

Festgestellte Verstöße im Bereich der Kennzeichnung von Lebensmitteln
(Landtagsanfrage Fraktion GRÜNE 14/5383), Zeitraum 2006 bis Oktober 2009

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
Land-/Stadtkreis	Anzahl der Anfragen / Hinweise aus der Bevölkerung nachgefragt und Hinweise seit 2006	Anzahl der nachgefragten Hinweise	Anzahl der festgestellten Verstöße	Anzahl der ergriffenen behördlichen Maßnahmen	Anzahl der festgestellten Verstöße	Erkennnisse zu ergriffenen Maßnahmen	Art der ergriffenen Maßnahmen mit Status	Anzahl Owi-Verfahren	Anzahl Straf- und ggf. Bußgelder	Summe der Straf- und ggf. Bußgelder	
1 Landshauptstadt Stuttgart	10	10	10	10	3330	5006		784	33		
2 Landratsamt Böblingen					1116	1999		38	7		
3 Landratsamt Esslingen					1193	1950		36	1		
4 Landratsamt Goppingen	39	39	27	27	1935	1157		317	10		
5 Landratsamt Ludwigsburg	30	30	21	21	743	900		609	0	7.540 €	
6 Landratsamt Rems-Murr-Kreis	43	37	25	18	1398	1390		20	5	4.000 €	
7 Landratsamt Heilbronn	0	0	0	0	157	73		11	0	1.175 €	
8 Landratsamt Heilbronn	45	45	23	23	2043	2043		12	5	2.550 €	
9 Landratsamt Hohenheim	9	9	9	9	729	729		2	0	300 €	
10 Landratsamt Schwäbisch-Hall	4	4	4	3	757			2	0	135 €	
11 Landratsamt Main-Tauber-Kreis	1	1	0	0	523	500		48	0	3.405 €	
12 Landratsamt Heidenheim	1	1	1	1	499	499		38	0	3.450 €	
13 Landratsamt Ostalbkreis	2	2	1	1	3029	3035		33	0	2.170 €	
14 Landratsamt Ostalbkreis	11	9	5	5	67	67		4	0	keine Angabe	
15 Stadt Karlsruhe					724	724		keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	
16 Landratsamt Karlsruhe					1300	keine Angabe		keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	
17 Landratsamt Rastatt	3	3	3	2	756	1031		159	8	1.710 €	
18 Landratsamt Rastatt					323	323		9	0	keine Angabe	
19 Landratsamt Rastatt					2911	2911		83	21	17.485 €	
20 Stadt Mannheim	31	31	15	15	1320	keine Angabe		keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	
21 Landratsamt Necker-Odenwald-Kreis					459	390		40	2	4.380 €	
22 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	1	1	0	0	387	387		1	0	100 €	
23 Landratsamt Calw	20	20	19	24	1561	1445		540	3	keine Angabe	
24 Landratsamt Calw	36	36	36	18	1539	1371		83	0	15.568 €	
25 Landratsamt Freudenstadt	52	52	37	37	421	421		25	1	18 €	
26 Landratsamt Freudenstadt	6	6	2	2	483	483		20	2	4.800 €	
27 Landratsamt Freudenstadt	15	15	12	12	1559	1559		212	14	8.100 €	
28 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	84	84	79	79	489	489		12	0	keine Angabe	
29 Landratsamt Emmendingen	6	6	4	4	326	326		42	0	2.800 €	
30 Landratsamt Emmendingen	5	5	3	3	548	591		78	2	17.160 €	
31 Landratsamt Ortenaukreis	30	30	30	31	515	556		173	0	415 €	
32 Landratsamt Rottweil	8	8	4	3	62	35		4	0	1.740 €	
33 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	10	10	9	9	1441	1441		124	0	keine Angabe	
34 Landratsamt Tuttlingen	18	18	18	18	702	1098		124	0	keine Angabe	
35 Landratsamt Konstanz	12	12	12	12	1648	1636		124	0	keine Angabe	
36 Landratsamt Lörrach	30	30	30	31	515	556		124	0	keine Angabe	
37 Landratsamt Waldshut	8	8	4	3	62	35		124	0	keine Angabe	
38 Landratsamt Reutlingen	10	10	9	9	1441	1441		124	0	keine Angabe	
39 Landratsamt Tübingen	18	18	18	18	702	1098		124	0	keine Angabe	
40 Landratsamt Zollernalbkreis	8	8	7	7	1226	1226		124	0	keine Angabe	
41 Landratsamt Zollernalbkreis	9	9	9	9	479	479		124	0	keine Angabe	
42 Landratsamt Alb-Donau-Kreis	0	0	0	0	1617	1617		124	0	keine Angabe	
43 Landratsamt Biberach	1	1	1	1	240	240		124	0	keine Angabe	
44 Landratsamt Bodenseekreis	1	1	1	1	240	240		124	0	keine Angabe	
45 Landratsamt Ravensburg	1	1	1	1	240	240		124	0	keine Angabe	
46 Landratsamt Sigmaringen	1	1	1	1	240	240		124	0	keine Angabe	